Verbesserungs- und Erneuerungssatzung der Entwässerungseinrichtung

der Gemeinde Vorra (VES-EWS)

Vom 7.7.2026

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Vorra eine Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde Vorra erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden. Dies geschieht durch folgende Maßnahmen:

Pumpwerk Alfalter
Zu erneuern ist die maschinentechnische und elektrotechnische Ausrüstung.

Hauptsammler in Artelshofen
Mehrere Haltungen im Mischwasserkanal sind aufgrund des baulichen Zustands zu erneuern.

Regenüberlaufbecken Düsselbach
Das Bauwerk ist an die bautechnischen Vorgaben anzupassen.

Die Gesamtbaumaßnahme der **Kläranlage Vorra** ist in sechs Bauabschnitte unterteilt:

- BA I – Tiefbau: Rohr- und Druckleitungen, E-Kabel Kläranlage, Leerrohrsystem, E-Kabel, Photovoltaik, Homogenisierungsbehälter, Filtratwasserspeicher, Überdachung, Winkelelemente, Platzgestaltung, Waschplatz, Kostenschätzung: 811.817,19 €.
- BA II – Hoch- und Tiefbau: Betriebsgebäude (Neubau/Erweiterung) und restliche Außenanlagen, Kostenschätzung: 347.896,50 €.
- BA III – Maschinentechnik Schlammentwässerung, Kostenschätzung: 370.848,86 €.
- BA IV – Maschinentechnik Sand- und Fettfang, Kostenschätzung: 194.636,40 €.
- BA V – Elektrotechnik, Kostenschätzung: 56.485,30 €.
- BA VI – Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher, Kostenschätzung: 210.000,00 €.

An Ingenieurleistungen (10 %) sind 138.900,89 € veranschlagt, so dass unter Berücksichtigung der zu entrichtenden gesetzlichen Mehrwertsteuer voraussichtliche Gesamtkosten von 2.567.969,62,00 € zu erwarten sind.

Kläranlage Vorra

- Herstellen der Winkelstützwand und aller erdgebundenen Leitungen, Rohre und Bauwerke
- Errichtung des Waschplatzes (ca. 70 m²) mit Koaleszenzabscheider.

– Instandsetzung der Brauchwasseranlage und Ausbau der Trinkwasserversorgung mit neuen Rohrleitungen, Pumpenerneuerung, größerem Druckbehälter und Gartenhydranten.

– Errichtung der Schlammentwässerung mit Homogenisierungsbehälter (ca. 20 m³), Schneckenpresse (Fa. HUBER SE, 1,5–4,0 m³/h) in Containerbauweise, Filtratwasserschacht (ca. 14 m³) und Rückführung des Presswassers zum Tropfkörper

– Erweiterung des Betriebsgebäudes mit Neubau eines belüfteten Sand- und Fettfangs einschließlich Bypass (Abbruch des bestehenden Sandfangs), Sandwaschanlage, Fettauffangbehälter sowie Sozialräumen mit Schwarz-Weiß-Bereich und separatem Untersuchungsraum (Labor) mit Leitwarte.

– Errichtung des Schleppdachs für Betriebsfahrzeuge.

– Errichtung einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher zur autarken Stromversorgung der Kläranlage

Ein Abdruck zur Genehmigungsplanung kann wegen seines Umfangs nicht in dieser Satzung erfolgen. Es wird aber auf den Erläuterungsbericht des Ingenieurbüros Siegle, Eibacher Hauptstraße 141, 90451 Nürnberg vom 20.5.2026, sowie auf die in der Verwaltung der Gemeinde Vorra niedergelegten Pläne, Anlagen, Sachbuchungen und Auszahlungsbelege Bezug genommen. Diese Unterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechenden Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

(1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder

(2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) [1]Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. [2]Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) [1]Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. [2]Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2 500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

2) [1]Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. [2]Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. [3]Dachgeschoße werden, soweit sie ausgebaut sind, mit zwei

Drittel der darunter liegenden Geschoßfläche herangezogen. [4]Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Entwässerungseinrichtung auslösen, oder die an die Entwässerungseinrichtung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Schmutzwasseranschluss haben.

§ 6
Beitragssatz

1) Der durch Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 2 567.969,62 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) [1]Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche 0,92 €,
b) pro m² Geschoßfläche 6,19 €

(2) [1]Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. [2]Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7
Fälligkeit

[1]Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. [2]Entsprechendes gilt für die Vorauszahlungen.

§ 8
Ablösung des Beitrags

[1]Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. [2]Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Vorra, den 7.7.2026
Gemeinde Vorra

Bernd Müller
1. Bürgermeister